Deutscher Reichstag.

194. Sitzung vom 15. März, 12 Uhr.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Die dritte Berathung der **Krankenkassennovelle** wird fortgesetzt mit der Spezialdiskussion.

Nach § 1 (Kreis der Versicherungspflichtigen) sollen Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, sowie Beamte von Berufsgenossenschaften u. s. w. der Versicherungspflicht nur unterliegen, sofern ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt.

Ein **Kompromißantrag Dr. Gutfleisch** und Gen. will diese Bestimmung streichen und im übrigen die Versicherungspflicht ausdehnen auf alle bei den Post- und Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen Angestellten, dagegen die Besatzung von Seeschiffen von der Versicherungspflicht ausnehmen.

Ein Antrag Dr. Buhl (nl.), Dr. Gutfleisch (dfs.) will nur ohne sechswöchentliche Kündigung angestellte Handlungsgehilfen und Lehrlinge versicherungspflichtig machen.

Ein Antrag Dr. Höffel (Rp.) schließt alle Personen mit einem Jahreseinkommen von über 2000 M. von der Versicherungspflicht aus.

Abg. **Goldschmidt** (dfs.) erklärt, daß seine Partei den Antrag auf völlige Befreiung der Handlungsgehilfen vom Kassenzwange nur wegen seiner Aussichtslosigkeit nicht einbringe. Die Zwangsversicherung schädige die Interessen der Handlungsgehilfen. Der Antrag Buhl-Gutfleisch komme den entgegengesetzten Ansichten entgegen. Die Krankheiten der Handlungsgehilfen seien doch gewöhnlich nur von kurzer Dauer. Bei längeren Krankheiten, die eine andauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hätten, träten die freien kaufmännischen Hilfsvereine mit ihrer Fürsorge vollkommen und weit besser als die Zwangskassen ein.

Abg. Dr. **Buhl** (nl.) schließt sich in der Begründung seines Antrages dem Vorredner an.

Abg. **Singer** (Soz.) erklärt sich gegen diesen Vermittlungsantrag und tritt für einen allgemeinen Versicherungszwang für die Handlungsgehilfen ein.

Abg. **Hitze** (Ctr.) steht auf dem Standpunkte der Abgg. Buhl und Gutfleisch, hält aber ihren Antrag, um dem Prinzip des Versicherungszwanges mehr Rechnung zu tragen, mehr angebracht bei § 3a, der von der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag handelt.

Geh. Rath **Lohmann** befürwortet die Beschlüsse zweiter Lesung und bittet um Ablehnung des Antrages Buhl-Gutfleisch.

Abg. Dr. **Gutfleisch** (dfs.) weist darauf hin, daß die Zwangsversicherung der Handlungsgehilfen zu der Festsetzung der Kündigungsfrist führen müsse und protestirt des Weiteren gegen den Vorwurf, daß er mit seinen Mitantragstellern als Verschlechterungskommission wirke.

Abg. Dr. **Hirsch** (dfs.) bekämpft entschieden die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Kaufleute aus den von den Vorrednern bereits angeführten Gründen und auch von dem Gesichtspunkte der Schädigung der Aerzte aus. Die Zwangsversicherung werde zur Beseitigung der Kündigungsfristen führen, und infolgedessen werde die Arbeitslosigkeit unter den jungen Kaufleuten noch mehr zunehmen.

Abg. **Eberty** (dfs.) hält den Antrag Buhl-Gutfleisch für das weiteste Zugeständniß. Man dürfe den Handlungsgehilfen ihr Recht dem Prinzipal gegenüber nicht nehmen und ihnen mindestens die Entscheidung darüber lassen, ob sie nach Kaufmannsrecht oder nach Versicherungsrecht leben wollen.

Die Abgg. **v. d. Schulenburg** (f.) und **Möller** (nl.) erklären sich gegen, Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rp.) für den Antrag Buhl-Gutfleisch.

§ 1 wird hierauf mit dem Kompromißantrage Dr. Gutfleisch u. Gen. und dem Antrage Dr. Buhl-Gutfleisch unter Ablehnung des Antrages Dr. Höffel angenommen.

Zu § 2 (Ausdehnung des Versicherungszwanges durch Ortsstatut) verlangt ein Antrag Graf Holstein (f.) die Ausdehnung der Versicherung auch auf das Gesinde.

Geh. Rath **Lohmann** erklärte, über die Stellung der Regierung zu dem Antrage nichts sagen zu können. Indessen passe das ganze System der Versicherung in diesem Gesetze nicht für die Dienstboten. Vielleicht werde sich diese Materie durch ein besonderes Reichsgesetz oder im Wege der Landesgesetzgebung regeln lassen.

Ein Antrag Dr. Hirsch auf Kommissionsberathung des Antrages Graf Holstein wird abgelehnt.

Abg. Eberty (dfs.) bekämpft den Antrag entschieden. In einer Anzahl Einzelstaaten sei die Gesindeversicherung speziell geregelt; der Antrag würde es dahin bringen, daß Landesrecht vor Reichsrecht gehe. Von der Versicherung würden übrigens nicht die Dienstboten, sondern die Dienstherrschaft Vortheil haben.

Abg. **Molkenbuhr** (Soz.) erklärt sich für den Antrag.

Die Abgg. **Möller** (nl.), **Hitze** (Ctr.) und Frhr. **v. Stumm** (Rp.) fordern den Antragsteller auf, seinen Antrag mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses zurückzuziehen und sich mit einer Resolution zu begnügen.

Der Antrag Graf Hohlstein wird abgelehnt.

Die folgenden §§ 2a—5a (weitere Ausdehnung und Einschränkung des Versicherungszwanges) werden mit redaktionellen Aenderungen angenommen.

Zu § 6 (Krankenunterstützung) liegt ein Antrag v. d. Schulenburg-Höffel vor, wonach die Hilfe von Nichtärzten von der Kasse nur dann zu bezahlen ist, wenn sie in Nothfällen angerufen ist.

Die Abgg. **v. d. Schulenburg** (f.), Dr. **Buhl** (nl.), Dr. **Höffel** (Rp.) und **Eberty** (dfs.) befürworten den Antrag, indem sie die Nothwendigkeit einer alleinigen Zulassung approbirter Aerzte als Kassenärzte betonen.

Geh.-Rath **Lohmann** widerspricht dem Antrage als einer Beschränkung der Kassen.

Abg. **Wurm** (Soz.) und Abg. **Hitze** (Ctr.) sprechen sich gegen den absoluten Zwang, der Zulassung nur approbirter Aerzte aus.

Abg. Dr. **Virchow** (dfs.) wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Wurm über die Naturärzte. Noch der Gewerbeordnung sei die Ausübung der ärztlichen Praxis an das Staatsexamen gebunden, und das sei eine weise Bestimmung, da die Naturärzte großen Schaden anrichteten.

Der Antrag v. d. Schulenburg wird hierauf durch Auszählung mit 105 gegen 104 Stimmen abgelehnt. Die Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Die weitere Berathung wird auf Mittwoch 12 Uhr vertagt.

Präsident **v. Levetzow** verliest ein Dankelegramm des Großherzogs von Hessen für die Beileidsbezeugung des Reichstags.

Schluß 5½ Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

32. Sitzung vom 15. März, 11 Uhr.

(Bericht der „Saale-Zeitung".)

Eingegangen sind außer dem G. E. betr. Aufhebung der Beschlagnahme des Welfenfonds eine Pensions- und Relikten-novelle für die evangelischen Geistlichen in den 9 älteren Provinzen und ein Entwurf, betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche in den 9 älteren Provinzen.

Die 1. Lesung des Kultusetats wird beim Kap. Kunst und Wissenschaft fortgesetzt.

Die Abgg. **Goldschmidt** (dfs.) und **v. Heereman** (f.) befürworten die Förderung der Glasmosaikmalerei.

Zu dem Titel „Geodätisches Institut in Potsdam" liegt eine von Mitgliedern aller Parteien unterstützte Resolution des Abg. Graf v. Kanitz vor: Die Regierung zu ersuchen, die erforderlichen Geldmittel im Etat für 1893/94 auszuwerfen, um eine der staatlichen Sternwarten mit einem den jetzigen Anforderungen der astronomischen Wissenschaft entsprechenden Refraktor zu versehen.

Abg. Graf **v. Kanitz** (konf.) befürwortet seinen Antrag unter Hinweis auf die praktischen Vortheile, welche er zur Folge haben werde, namentlich für Schiffahrt und Handel. Andere Staaten hätten uns in dieser Beziehung weit überflügelt. Der größte Refraktor, den wir hätten, wäre ein 19zölliger auf der Berliner Sternwarte, während der Refraktor in St. Franzisko 36zöllig, derjenige in Pulkowa in Rußland 30zöllig sei.

Geh. Rath Dr. **Althof** erkennt das Bedürfniß der Aufstellung eines größeren Refraktors an, aber welche Verhandlungen gepflogen hätten. Die Kosten eines neuen Teleskops würden sich auf 300,000 bis 450,000 M. belaufen. Man habe von der Beschaffung eines solchen vorläufig Abstand genommen wegen der schlechten Finanzlage; sobald diese eine bessere geworden wäre, würde die Regierung gern den Wünschen des Hauses und der Astronomen entgegenkommen.

Die Resolution wird, da sie eine Geldbewilligung verlangt, an die Budgetkommission verwiesen.

Bei der Forderung für das „biologische Institut in Helgoland" begründet

Abg. Dr. **Hermes** (dfs.) die Einstellung dieser Forderung in den Etat. Wir sind bis jetzt in dieser Hinsicht hinter anderen Staaten zurückgeblieben. Die biologischen Studien werden für die Förderung der Hochseefischerei von dem größten Nutzen sein. Die bisherigen Forschungen hatten eine große Schwierigkeit dadurch, daß es an einer geeigneten Forschungsstation am Meere selbst gefehlt hat. Nun Helgoland deutsch geworden ist, muß man dem Minister danken, daß er den Anregungen der Gelehrten so schnell Folge geleistet hat.

Kultusminister Graf **Zedlitz** führt aus, daß die biologische Station auf Helgoland auf den seit Jahren geäußerten Wunsch der betheiligten wissenschaftlichen Kreise hin eingerichtet worden sei. Um sich die Tragweite der neuen Einrichtung zu vergegenwärtigen, muß man bedenken, daß die Nordsee jährlich etwa für 200 Millionen M. Fische liefert. Man hofft, daß die Erforschung der Lebensweise der Fische für die deutsche Fischzucht von erheblichem Nutzen sein wird.

Bei dem Titel „Zur Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern" wünscht

Abg. **Szmula** (Ctr.) größere Aufmerksamkeit für die Restaurirung und Konservirung schlesischer Bauten aus der Piastenzeit.

Geh. Rath **Persius** erwidert, daß eine centralisirte Organisation für die Erhaltung der Denkmäler in den einzelnen Provinzen geschaffen werden soll.

Minister Dr **Miquel** führt aus, daß schon dieser Etat größere Summen für diesen Zweck enthalten haben würde, wenn schon feststände, welche Denkmäler überhaupt erhaltenswerth seien.

Abg. Dr **Selig** (fl.) verweist besonders auf die nothwendige Restaurirung der Denkmäler Schlesiens.

Abg. **Richter**: Ich habe gleichfalls für die Erhaltung der Kunstdenkmäler großes Interesse, protestire aber dagegen, daß man bei der Restaurirung gleichzeitig beabsichtigt, ein Absteigequartier für fürstliche Herrschaften zu errichten. In der Erhaltung der Denkmäler muß eine Theilung der Lasten zwischen Staat und Provinz stattfinden. In erster Reihe ist die Konservirung Sache der Kommunalverbände. Die Provinzen können ganz gut ihre Denkmäler unterhalten, denn wenn ihnen das Geld fehlt, so haben sie ja das Recht, Steuern auszuschreiben.

Minister Dr. **Miquel** schließt sich diesen Ausführungen vollständig an. Der Staat solle nur die oberste Instanz auf diesem Gebiete sein.

Abg. Frhr. **v. Heereman** (f.) spricht sich gleichfalls für Decentralisation aus.

Auf eine Anfrage des Abg. **Brandenburg** (f.) erklärt

Minister Graf **Zedlitz**, daß in Bezug auf die Erwerbung des Osnabrücker Kaiserpokals durch den Staat Verhandlungen schweben.

Der Titel wird bewilligt, ebenso der Rest des Kapitels.

Zu Kap. „Technisches Unterrichtswesen" Tit. 1 „Technische Hochschule in Berlin"

erklärt auf eine Anfrage des Abg. Dr. **Dünkelberg** (nl.)

Geh. Rath **Wehrenpfennig**, daß die Unterrichtsverwaltung bereit sei, auf allen technischen Hochschulen Spezialkurse für Landmesser einzurichten.

Den Titel „Antheile der Dozenten der technischen Hochschulen an den Kollegiengeldern 650,000 M." beantragt die Kommission, nicht zu bewilligen, dagegen den Titel „Besoldungszuschüsse zum Zweck der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte" um 50,000 M. zu erhöhen.

Abg. **Sperlich** (Ctr.) widerspricht dem Vorschlage der Kommission. Die Gleichstellung der Dozenten an den technischen Hochschulen mit den Universitätsdozenten erheische die Gewährung eines Antheils an den Kollegiengeldern. Während die Kommission sich sonst gegen Dispositionsfonds wehre, wolle sie hier gerade einen Dispositionsfonds erhöhen.

Abg. **Franke** (Sondern, nl.) tritt dagegen für den Kommissionsantrag ein, da kein Grund bestehe, daß die Lehrer an den technischen Hochschulen besser gestellt werden als andere Lehrer.

Abg. **Schmidt** (Warburg, Ctr.) spricht sich dagegen für die Regierungsforderung aus. Man müsse die technischen Hochschulen gewissermaßen als seine weitere philosophische Fakultät betrachten, ihre Dozenten also wie die Professoren an der Universität behandelten.

Abg. Dr. **Meyer** (dfs.): Ich möchte auch um Annahme der Regierungsforderung bitten. Ich habe es immer für einen Vorzug der Universitätsorganisation gehalten, daß der Professor in einer anständigen Abhängigkeit von seinen Zuhörern sich befinde. Dadurch werden sie angespornt, darüber nachzudenken, wie sie am besten den Anforderungen der Studenten entsprechen können. Davon kann das Unterrichtswesen nur Vortheile haben. Wenn gemeint worden ist, daß es Professoren gäbe, welche das Einkommen von Börsenleuten haben, so muß ich doch bestreiten, daß es allein ein Privilegium der Börsenleute sein soll, ein hohes Einkommen zu haben. Ich gönne jedem ein großes Einkommen, wenn er es sich durch nützliche Leistungen erwirbt. Genau so wie den Professoren der Universität gönne ich aber auch den Dozenten an den technischen Hochschulen, die Kollegiengelder für sich zu beziehen, und ich würde mich durchaus nicht dagegen wehren, wenn man an den technischen Hochschulen wie an den Universitäten die Kollegiengelder den Dozenten ganz überlassen wollte.

Geh. Rath **Wehrenpfennig** befürwortet die Regierungsforderung. Die technischen Hochschulen können mit den Universitäten nicht konkurriren, da tüchtige Lehrkräfte sich nicht mehr den technischen Hochschulen, an denen sie benachtheiligt werden, widmen wollen. Auch gegenüber den außerpreußischen technischen Hochschulen sind die Dozenten an unseren Hochschulen benachtheiligt, was auch eine wissenschaftliche Konkurrenz der preußischen Hochschulen erschwerte. Zweifellos giebt der Antheil an Kollegiengeldern dem Professor einen Antrieb, sich mehr Mühe zu geben in seinen Vorlesungen, und das ist so lange ein nicht zu unterschätzendes Moment, als es keinen Kollegienzwang giebt.

Abg. **Graf zu Limburg-Stirum** (konf.). Ich glaube nicht, daß Abg. Dr. Meyer den Professoren etwas Angenehmes gesagt hat, wenn er meinte, die Professoren sollten in einer gewissen anständigen Abhängigkeit von den Zuhörern bleiben. Mir wäre das als Professor sehr unangenehm. Was die Sache selbst betrifft, so erscheint mir die Forderung der Regierung, Antheile an Kollegiengeldern zu gewähren, etwas schablonenhaft. Der Kommissionsvorschlag ist durchaus das Richtige.

Da die Abstimmung zweifelhaft bleibt, so erfolgt die Auszählung des Hauses, welche die Annahme der Regierungsforderung und Ablehnung des Kommissionsantrages mit 126 gegen 111 Stimmen ergiebt. Dagegen stimmen die Konservativen, einige Freikonservative und Nationalliberale.

Zu dem Kap. „Kultus und Unterricht gemeinsam" Tit. 2, „Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse" liegen zwei Anträge v. Strombeck vor. Der erste will bei Bemessung der Dienstaltterszulage an Pfarrer auch diejenige Dienstzeit anrechnen, welche sie nicht blos im Pfarramte, sondern auch in jedem andern Amte zugebracht haben. — Der zweite Antrag verlangt auch eine Verwendung dieses Fonds für die Missionspfarrer.

Ueber die beiden Anträge wird getrennt diskutirt.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.) begründet seinen ersten Antrag im Interesse einer Gleichstellung der katholischen mit den evangelischen Geistlichen. Bei den gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen komme es oft vor, daß die Seminarlehrer besser gestellt seien, als die Pfarrer. Der gegenwärtige Vertheilungsmodus sei eine Anomalie gegenüber den Verhältnissen anderer Beamten bei denen eine Unterscheidung über die Art der Dienstzeit nicht gemacht werde.

Geh.-Rath **Hegel** erklärt, daß man die Parität der beiden Konfessionen nicht mechanisch durchführen könne. Ueberall, auch für Bayern und Elsaß-Lothringen, seien die Gehälter differenzirt. Ins Gewicht falle der Umstand, daß die katholischen Geistlichen nicht verheirathet seien. Es komme nur darauf an, ob das Nothwendige gewährt werde. Man könne jetzt nicht schon an Sätzen rütteln, die erst seit 1889 eingeführt seien. Zunächst müßten die unteren Beamten des Staates aufgebessert werden.

Abg. Frh. **v. Erffa** (konf.) meint, daß in allen Ressorts die Dienstaltterszulagen nach der Anstellung im eigentlichen Amt bemessen werden. Warum solle man bei den Geistlichen von diesem Grundsatz abweichen? Die konservative Partei werde den Antrag ablehnen.

Abg. **Brökmann** (Ctr.) befürwortet den Antrag Strombeck und weist auf die späte definitive Anstellung der katholischen Geistlichen hin.

Abg. **Brandenburg** (Ctr.) erhebt gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie durch die ungleiche Bemessung der Zuschüsse an evangelische und katholische Geistliche die Parität der beiden Bekenntnisse außer Acht lasse. Wenn auch der katholische Geistliche nicht verheirathet sei, so habe er doch meistentheils für Angehörige zu sorgen. Der Staat habe keinen Unterschied in der Remunerirung zu machen, da die Leistungen dieselben seien.

Abg. Dr. **Enneccerus** (nl.) erklärt sich gegen den Antrag, weil derselbe erhöhte Ausgaben zur Folge haben würde. Die Parität werde nicht gestört, wenn die Zuschüsse verschieden bemessen werden. Der evangelische Geistliche, der fast regelmäßig verheirathet sei, müsse oft ebenso gut wie der katholische seine Angehörigen unterstützen.

Die Debatte wird geschlossen und der erste Antrag v. Strombeck abgelehnt gegen die Stimmen des Centrums und der Polen. Der Titel selbst wird bewilligt.

Es folgt die Berathung des zweiten Antrages v. Strombeck.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.) befürwortet seinen Antrag, indem er darlegt, daß die Missionspfarrer ebenso ständige Pfarrer seien wie alle übrigen und die gleichen Pflichten hätten.

Geh.-Rath **Hegel** bittet um Ablehnung des Antrages, da die Missionspfarrer nur provisorisch angestellt seien.

Abg. **Richter** führt aus, daß die Annahme des Antrags zu einer Vermehrung der Missionspfarrer und somit zu einer steigenden Dotirung seitens des Staates führen. Der Fonds sei bestimmt für Geistliche aller Konfessionen — bekommen denn nun wirklich außer den evangelischen auch katholische Kirchen aus diesem Titel Zuweisungen? Da alle Steuerzahler zu diesem Titel beisteuern müßten, so müßten doch auch alle Konfessionen, auch die jüdischen Zuweisungen daraus erhalten. Wenn man einmal die Sache regeln wolle, so müsse man gründlich vorgehen und nicht einen Punkt herausgreifen, wie der Antrag Strombeck thue. Eine Erhöhung des Fonds bei der gegenwärtigen Finanzlage sei ganz unzulässig und deshalb sei er gegen die Entschädigung für die Stolgebühren.

Nachdem Geh. Rath **Hegel** und die Abgg. **Enneccerus** und Graf **Limburg** den Antrag, der von den Abgg. v. Strombeck und Brandenburg befürwortet wird, bekämpft haben, wird derselbe abgelehnt.

Hierauf wird die Berathung auf Mittwoch 11 Uhr vertagt.

Eingegangen sind die Pensions- und Relikten-novelle für evangelische Geistliche der 9 älteren Provinzen und der Entwurf betr. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der evangelischen Kirchengemeinden der 9 älteren Provinzen.

Schluß 4½ Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 16. März. (Orig.-Ber.) In gestriger Sitzung der 3. Strafkammer kgl. Landgerichts wurde u. a. folgendes verhandelt: Am 30. Sept. v. J. war durch die hiesige Kriminalpolizei ein Fremder festgenommen worden, der sich durch auffallende Geldausgaben in Wirthshäusern, Freihalten verschiedener Personen ꝛc. verdächtig gemacht hatte. Am 29. Sept. reiste der Fremde plötzlich nach Eisleben ab, wohin ihm ein hies. Kriminalbeamter folgte und dort die Festnahme des Verdächtigen bewirkte. Nach Halle zurückgebracht, fand man bei demselben 918 M. Geld, ein großes Schlächtermesser, Diebeswerkzeug, in Schiefergeschnittene, nachgeahmte behördliche Stempel und gefälschte Legitimationspapiere vor. Nach verschiedenen falschen Angaben über seine Person hatte der Verhaftete sich endlich zu einem Geständniß bequemt, daß er in Hettstedt einen Diebstahl ausgeführt und in Eisleben einem „Freunde" einen neuen Anzug nebst 100 M. geschenkt habe. Diese beiden Personen erschienen aus Untersuchungshaft vorgeführt. Es waren der 28jährige Tischler Albert Hanauer aus Luzern, ein vielfach wegen Bettelns und Landstreichens bestrafter Mensch, und der 31jährige Cigarrensortirer Gustav Eckert aus Weißensee, Kreis Barnim, mehrfach bestraft wegen Bettelns und Diebstahls und einmal wegen Straßenraubes mit 5 Jahren Zuchthaus. Hanauer war wegen schweren Diebstahls angeklagt, Eckert wegen Begünstigung; ersterer räumte sein Verbrechen ein, letzterer leugnete, gewußt zu haben, daß Hanauers Geldmittel auf unrechtmäßige Weise erlangt worden waren. Erwähnter Diebstahl ist in der Nacht zum 25. Sept. in Hettstedt beim Kaufmann Barth verübt, wo Hanauer mittels einer städtischen Feuerleiter über eine Mauer gestiegen und nach Oeffnen einer Thüre mittels falschen Schlüssels ins Geschäftszimmer gelangt war und dort etwas über 1200 M. Geld, sowie Cigarren und für etwa 17 M. Altersversicherungsmarken sich angeeignet hatte. Mit seiner Beute war er nach Eisleben und dann nach Halle gereist, wo er auf einer Herberge den ihm von Magdeburg her bekannten Eckert getroffen, den er, wie angegeben, beschenkte und sodann ein flottes Kneipenleben begann. Die 918 M. sind dem Bestohlenen zurückgegeben worden. Hanauer wurde, dem Strafantrage gemäß, zu 5 Jahren Zuchthaus, Eckert aber der Hehlerei schuldig befunden und über den auf sechs Monate Gefängniß lautenden Strafantrag hinaus zu einem Jahre verurtheilt. — In den Personen des 26jähr. Arbeiters Wilhelm Schirmer hier nebst dessen Ehefrau und dem Arbeiter Paul Heller hier fwaren Jahrmarktsdiebe

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920316026/fragment/page=0001

ermittelt worden, an deren Treiben die verehel. Arbeiter Marie Heller, Schwester der Schirmer, als Hehlerin betheiligt war. Schirmers hatten im Sept. 1890 bei Frau Buchbinder Seidel in Leipzig gastfreundliche Aufnahme gefunden, wobei Frau Schirmer ein Taschbuch entwendete, das sie in Halle durch Verpfändung zu Gelde machte. Auf dem hies. Jahrmarkte im Juni v. J. stahl die Schirmer unter Mitwirkung ihres Mannes und des Paul Heller bei einem Händler eine Menge Porzellan- und Glaswaaren, was später durch den Ehemann Schirmer anläßlich eines ehelichen Zwistes angezeigt worden. Eine Haussuchung hat bei Frau Heller jene Waaren zutage gefördert, woraus sich ergeben, daß Frau Heller als Hehlerin von der Sache Vorheil gehabt. Schirmers waren geständig, die Heller verleitet, ihre Wissenschaft an den Diebereien zu leugnen, womit sie aber keinen Glauben fand. Heller war nicht erschienen, da er wegen Krankheit verhindert worden. Auffallend waren bei den an Gerichtsstelle gebrachten gestohlenen Waaren eine Menge Nippfiguren, Schirmer, der sich im wiederholten Rückfalle befand, wurde zu 1 Jahre 6 Monaten Zuchthaus und Nebenstrafen, seine Frau zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß (wovon 2 Monate als verbüßt gerechnet werden), Frau Heller wegen Hehlerei zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Paul Heller wird sich später zu verantworten haben. — Der 42jährige Kellner Friedrich August Montag in Trotha hatte daselbst im März und April v. J. den Kaufmann Friedrich Kaufmann am 20 M. und 35 M., den Viktualienhändler Schmidt um 20 M. und den Schankwirth Haak um 15 M. betrogen, indem er die Genannten unter der Vorspiegelung, daß er von seiner verstorbenen Mutter testamentarisch 22,000 M. als Erbschaft zu erwarten habe, zur Hergabe jener Darlehn zu bestimmen gewußt hatte. Wegen Betrugs in 4 Fällen wurde der Angeklagte zu 1 Jahre Gefängniß und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt. — Redacteur Richard Ilge vom hiesigen sozialdemokratischen „Volksblatt" war wegen öffentlicher, mittels der Presse begangener Beleidigung angeklagt auf Grund eines in der Nummer jenes Blattes vom 31. Juli v. J. enthaltenen Leitartikels „Ein Beitrag zum Kapitel vom Vertragsbruch". Beleidigt gefühlt durch den Inhalt dieses Artikels hatte sich der Rittergutspächter und Amtsvorsteher Bieler zu Merbitz, da ihm der Vorwurf gemacht worden sei, er wäre als Amtsvorsteher in seiner eigenen Angelegenheit Richter gewesen; außerdem habe er als Zeuge zugestehen müssen, seinem früheren Arbeiter Katterfeld, den er wegen Kontraktbruches hatte bestrafen lassen wollen, das Verlassen des Dienstes zugestanden zu haben. In fraglichem Artikel wird die Angelegenheit des Arbeiters Katterfeld behandelt, der am 14. Febr. 1890 seinen Dienst beim Rittergutspächter Bieler verlassen hatte und zwar, weil Letzterer am 12. Febr. zum Arbeiter Bley auf dessen Vorstellung wegen der durch Bielers Hofmeister angewandten schlechten Behandlung geäußert hatte: „Wenn Ihr gehen wollt, kann ich Euch nicht halten, aber Ihr müßt binnen 3 Tagen die Wohnung räumen." Bei diesem Bescheid war Katterfeld zugegen gewesen und hatte jene Anrede wegen der Ausdrücke „Ihr" und „Euch" auch auf sich bezogen, weshalb er wie der Arbeiter Bley am 14. Febr. seinen Dienst verließ. Darauf hat aber Katterfeld eine über 15 M. lautende Strafverfügung erhalten, wogegen er auf richterliche Entscheidung angetragen und in Löbejün von dem Schöffengericht erzielt hatte, daß er des Kontraktbruches nichtschuldig befunden und freigesprochen worden, weil er mit der Anrede „Ihr" und „Euch" sehr wohl sich mitgemeint habe erachten können. Oberamtmann Bieler freilich hatte nach seiner Zeugenaussage nur den Arbeiter Bley gemeint und deshalb geglaubt, den Arbeiter Katterfeld als kontraktbrüchig behandeln zu müssen. Zur Sprache kam bei der jetzigen Verhandlung, daß gegen Oberamtmann Bieler ein Vorverfahren wegen Meineids anläßlich jener am 12. Juni 1890 stattgehabten Schöffengerichtsverhandlung eingeleitet worden und zwar auf eine durch Katterfeld eingereichte Anzeige. Dies Verfahren ist aber eingestellt worden, weil sich die Beschuldigung als grundlos erwiesen hat. Arbeiter Katterfeld dagegen ist wegen Beleidigung des Oberamtmann Bieler in erster Instanz zu 2 Monaten, in der Berufungsinstanz zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden. Betreffs der in erwähntem Artikel enthaltenen Behauptung ergab sich, daß nicht der Oberamtmann und Amtsvorsteher Bieler die Strafverfügung gegen Katterfeld ausgestellt hatte, sondern der Stellvertreter des Amtsvorstehers, Gutsbesitzer Hubke in Kaltenmark. Der Staatsanwalt beantragte 60 M. Geldstrafe oder 10 Tage Gefängniß. Dem Antrage gemäß erkannte der Gerichtshof. — Die am 2. Febr. vertagte Sache des Bahnarbeiters und Hilfsbahnwärters Gustav Blume aus Diendorf: fahrlässige Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn betreffend, kam zur Erledigung. Den Gegenstand der Verhandlung bildete der am 16. Okt. v. J. auf dem Bahnübergange der Halle-Kasseler Bahn auf der merseburger Landstraße erfolgte Unfall, der darin bestanden, daß der fahrplanmäßige früh 7 Uhr 16 Minuten von Nordhausen kommende Schnellzug einem zweispännigen mit Heu beladenen Wagen des Fuhrherrn Lüdecke aus Merseburg in die Seite gefahren, wodurch die beiden Pferde getödtet und der Wagen zertrümmert, die Maschine und 5 Wagen jenes Zuges mehr oder weniger beschädigt, glücklicherweise aber keine Personen verletzt wurden. Jener Wagen war auf den Ueberfahrtsweg gelangt, weil die Wegeschranke nicht geschlossen war. Die Schuld hieran wird dem Angeklagten zur Last gelegt, da er als Bahnwärter seine Pflicht vernachlässigt habe insofern, als er die Vorschrift außer Acht gelassen, drei Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit die Wegeschranke zu schließen. Diese Pflichtvernachlässigung mußte als erwiesen angenommen werden, wenn auch das Sachverständigen-Gutachten dem Angeklagten in manchen Punkten eine Entschuldigung zuerkannte insofern, als fragliche Uebergangsstelle für den Bahnwärter gewisse Schwierigkeiten biete. Der Staatsanwalt beantragte 1 Monat, das Gericht erkannte auf 3 Tage Gefängniß.

Leipzig, 15. März. In der heutigen Verhandlung vor dem Reichsgericht über die in dem Prozesse Schweitzer-Prager eingelegte Revision beantragte der Reichsanwalt die Verwerfung der Revision. Das Urtheil wird am 22. d. gefällt werden.

Posen, 14. März. Das Schwurgericht verurtheilte den Schuhmacher Franz Blaszczak aus Freilai, Kreis Samter, wegen Kindmords, den er in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober v. J. an der unverehelichten Dienstmagd Antonia Spantanitzk verübt hat, zum Tode.

Würzburg, 15. März. Das Militärgericht verurtheilte den Lieut. Kieser aus Zweibrücken wegen Fahnenflucht und Widerstandes gegen die Staatsgewalt in contumaciam zu 13 Monaten Gefängniß. Kieser entsprang gewaltsam aus der Untersuchungshaft, in der er wegen Rothzucht saß.

Aachen, 11. März. Ein Mann aus Eupen und dessen Sohn hatten daselbst in ihrer Wohnung bei offenem Fenster in lauteste Weise einen Wortstreit ausgefochten und waren dieserhalb wegen Unfugs vom dortigen Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 1 M. event. zu einem Tage bezw. zu drei Tagen Haft verurtheilt worden. Die von den Angeklagten eingelegte Berufung wurde von der hiesigen Strafkammer kostenfällig verworfen.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* Leipzig, 15 März. Weizen per 1000 kg netto inländischer 210—216 M. bez. u. Br., do. ausländischer 210—227 M. bez. u. Br. Flau. Roggen per 1000 kg netto inländischer 214—217 M. bez. u. Br., do. ausländischer 222—229 M bez. u. Br. Flau. Gerste p. 1000 kg netto Braugerste 165—175 M. bez. u. Br., do. Mahl- u. Futterwaare 154—165 M. bez. u. Br., Hafer per 1000 kg netto inländischer 152—154 M. bez. u. Br., do. ausländischer —.—.

* Breslau, 15. März. Roggen per März 215,00, per April-Mai 213,50, per Mai-Juni —,—.

* Stettin, 15. März. Weizen matt, loco 205—215, p. April-Mai 209,00, p. Mai-Juni 209,00. Roggen unverändert, loco 200—206, p. April-Mai 208,50, per Mai-Juni 208,50. Pomm. Hafer loco neuer 148—155.

* Hamburg, 15. März. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 206—212. Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco neuer 210—216, russ. loco ruhig, neuer 185—188. Hafer ruhig. Gerste ruhig.

* Wien, 15. März. Weizen per Frühjahr 10,20 Gd., 10,23 Br., per Herbst 9,27 Gd., 9,30 Br. Roggen per Frühjahr 9,47 Gd., 9,50 Br. per Herbst 8,37 Gd., 8,40 Br. Hafer per Frühjahr 6,17 Gd., 6,20 Br., per Herbst 6,05 Gd., 6,10 Br.

* Pest, 15. März. Weizen loco weichend, p. Frühjahr 9,85 Gd., 9,87 Br., per Mai-Juni 9,72 Gd., 9,74 Br., p. Herbst 8,94 Gd., 8,96 Br. Hafer p. Frühjahr 5,72 Gd., 5,74 Br.

* Antwerpen, 15. März. Weizen schwach. Roggen unbelebt. Hafer unverändert. Gerste ruhig.

* Amsterdam, 15. März.: Weizen per März 235, per Mai 237. Roggen per März 219, per Mai 221.

* New-York, 15. März. (Telegr.) [Anfangsbericht.] Weizen per Mai —,—.

Spiritus.

* Leipzig, 15. März. Spiritus (unversteuert) per 10,000 l % ohne Faß mit 50 M. Verbrauchsabgabe 63,70 G., mit 70 M. do. 44,30 G.

* Danzig, 15. März. Spiritus per 10,000 l.% loco kontingentirt 63,00, nicht kontingentirt 41,50.

* Königsberg, 15. März. Spiritus per 100 l 100° loco 61¾, per März 61¾ per April 62¼.

* Hamburg, 15. März. Spiritus matt, per März-April 33 Br. April-Mai 33 Br., per Aug.-Sept. 34, per Sept.-Okt. 33¼ Br.

* Stettin, 15. März. Spiritus flau, loco ohne 50 M. Konsumsteuer —,—, 70 M. Konsumsteuer 42,80, per April-Mai 42,80, per Aug.-Sept. 43,50.

* Breslau, 15. März. Spiritus per 100 l 100% excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per März 61,40, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per März 41,90, do. do. per April-Mai 42,30, per Juli Aug. 44,50.

* Posen, 15. März. Spiritus loco ohne Fass (50er) 60,50, do. loco ohne Fass (70er) 41,10. Niedriger.

— Paris, 15. März. Spiritus fest, per März 47,00, per April 46,75, per Mai-Aug. 45,25, per Sept.-Dez. 41, 0.

Oele. Oelsaaten. Fettwaaren.

* Berlin, 15. März. (Amtl.) Rüböl per 100 kg mit Fass. Fester. Gekündigt —,— Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco mit Fass —,—, loco ohne Fass —,—, Durchschnittspr. —,— M. per diesem Monat —M., per März-April —,—, per April-Mai 53,8—53,6—53,7 bez., per Mai —,—, per Juni-Juli —,—, per Sept.-Okt. 54 bez.

* Leipzig, 15. März. Raps per 1000 kg netto —,— M. Rapskuchen per 100 kg netto —,—. Rüböl per 100 kg netto ohne Fass flüssiger 54¼ M. bez. u. Br., do. gefrorenes —,— nominell. Flauer.

* Stettin, 15. März. Rüböl loco matt, loco per April-Mai 53,50, per Sept.-Okt. 54,00.

* Hamburg, 15. März. Rüböl (unverzollt) ruhig, loco —.

* Breslau, 15. März. Rüböl pr. März 57,0, per April-Mai —,— M.

* Bremen, 15. März. Schmalz matt. Wilcox 34½ Pf., Armour 35¼. Fairbanks 31 Pfg. Speck short clear middl. schwächer, 33½ Br.

* Pest, 15. März. Kohlraps 13,10 Gd., 13,30 Br.

* Paris, 15. März. Rüböl matt, per März 54,25, per April 55,00, per Mai-Aug. 56,75, per Sept.-Dez. 57,75.

* Petersburg, 15. März. Talg loco —,—, per Aug. —,—.

* New-York, 14. März. (Telegr.) Schmalz loco 6,57, do. (Rohe & Brothers) 6,97.

* Chicago, 14. März. Speck short clear 6,15, Pork per März 10,40.

Petroleum.

* Stettin, 15. März Loco 11,00.

* Hamburg, 15. März. Petroleum ruhig, Standard white loco ohne Notiz, geräumt, pr. Aug.-Sept. 6,15 Br.

* Bremen, 15. März. (Börsen-Schluss-Bericht. — Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Raff. Petroleum Fasszollfrei, schwach, loco 6,25.

* Antwerpen, 15. März [Schluss-Bericht.] Raffinirtes Type weiss loco 14¼ bez. u. Br., pr. März 14¼ Br., pr. April 15 Br., per Sept.-Dez. 15¼ Br. Ruhig.

* New-York, 14. März. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum Standard white in New-York 6,40 Gd., do. Standard white in Philadelphia 6,35 Gd. Rohes Petroleum in New-York 5,70, do. Pipeline Certificates pr. April 59¼. Ziemlich fest.

Metalle

* Breslau, 15. März. Zink umsatzlos.

* Amsterdam, 15. März. Banca zinn 54½.

* Glasgow, 14. März. Schlussbr Roheisen Mixed numbers warrants 40 sh. 10½ d. à 41 sh.

* London, 15. März. Chili-Kupfer 46½, per 3 Monate 46¾.

* London, 15. März. Blei, span. 10s 9½ Lstrl., engl. 11 Lstrl., Zinn 59½ Lstrl., Zink 20½ Lstrl., Antimon — Lstrl.

* New-York, 14. März. Zinn Straits 19,65 Doll. Eisen Nr. 1 Coltness 20,50 Doll.

* New-York, 14. März. (Telegr.) Kupfer 10,75.

Leipziger Börse, 15. März.

Zf.		M.]		Zf.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl.	85,25G		4	Mansf. Gew. 1882	500	101,25B
3	do.	85,25G		4½	do. 1879.		100,80B
3	do.	86,25G		4	do. Em. 1875		100,75B
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		102,85G
3⅔	Staatsanl. 1855	92,00B		4½	do. 1876		103,00G
4⅔	do. 1847	500	—	3½	Altb. Landoblig.	1000	98,75G
3½	do. 67 kw. 4⅔	500	98,70G	3½	do. do.	5000	98,75G
3½	Landrentenbr.	500	94,50G				

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.			Div.			
9 1/30	Altenburg-Zeitz	180,00B		6½	Leipz. Baubank		107,00B
20	Aussig-Teplitz	380,00B		10	do. Bierb. Kessln., v. Riebeck & Co.		175,00G
7½	Böhm. Westb. 15%	149,00B		4	Lpz. Kammgarnsp.		143,00bG
10	Buschtehrad. Lit. A.	184,00bG		10	do. Malzf. Schkeud.		125,00B
10¼	do. do. B.	191,75bG		fo.	Mansfelder Kuxe		
4	Galiz. K.-Ludw.-B.	91,00B		75 M.	p. St. M.		640,00B
7	Graz-Köflach.	113,00B		1	Sächs. Kamm.-Sp. (Solbrig)		— —
6	Saalbahn	29,50G		8	Sächs. Masch.-Fab. (Hartmann)		125,00B
0	Weimar-Gera	18,00bG		11⅔	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)		144,00G
3	Werrabahn	75,00B		9	Thür. Gasges. Lpz.		145,50G
				9	do. Stamm-Pr.		151,00G
Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.			9	S.-Thür. Br.-V. St.		153,00B
8 1/30	Altenburg-Zeitz	161,00B		9	do. St.-Prior.		153,00B
12½	Dux-Bodenb. Lit. A	238,75B		6	Zeitzer Par. u. S.-A.		95,25bz
12½	do. do. B.	238,75B		—	do. do. Oblig.		103,50G
				5	Westeregeln, Part.-Oblig.		98,75G
Div.	Bank- u. Kredit-Akt.			12½	Zuckerfab. Glauzig		126,00bG
9	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	157,80bG		7	Zuckerraff. Halle		115,00B
10	Dresdener Bank	136,00G					
0	Geraer Bank	57,00B					
6	do. Hdls.-u. Krdtb.	— —					
6⅔	Gothaer Privatb.	113,50B					
6½	Leipziger Bank	125,25bG					
6	Sächs. Bank	114,00G					
11	Weimar. B. abgst.	—,—					
7	Zwickauer	100,00B					

Div.	Ind.-Aktien. Pr. und Stamm-Prior.			%	Ausl. Eisenb.-P.-Obl.		
9	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmern.)	104,50B		4	Aussig-Teplitzer		101,40G
7	Cröllw. Papierfabr.	— —		5	Böhm. Nordbahn		93,00G
—	4% do. Schildvschr.	96,00B		4	do. do. Gold		100,25G
6	Dörstewitz-Rattm.	78,50bG		5	Buschtehr. (B Ndw.		90,75G
4	D. W. M. (Sondermann & Stier) Vorz.-A.	— —		5	do. Em. 1871		90,75G
10	Gerner Jutesp. u. W.	99,00G		5	do. do. 1872		90,75G
12	Germania (Schw. & Sohn)	102,40G		4½	do. Gold		103,40G
8	Hallesche Str.-B.	119,00B		5	Dux-Bodenbach		91,00G
6	Kette Elbs.-G.-Akt.	63,00G		5	do. Em. 1871		90,80G
3	Körbisd. Zuckerfb.	122,10G		5	do. do. 1874		110,00G
				4½	Graz-Köflacher		86,50G
				5	do. Em. v. 1871 u. 72		88,30G
				4	Kaschau-Oderberg		80,00B
				4	Prag-Dux Gold		100,00G
				5	do. Gold		107,50G
				5	Prag-Turnau		93,00G

Berliner Börse.

15. März.

Ergänzungs-Kursliste zu den telephonisch übermittelten Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Deutsche Fonds u. Staatspap.			
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	104,50G	
Bairische Anleihe	4	106,50bzB	
Kurhess. P.-Sch. à 40 T.	—	365,00G	
Bad. Präm.-Anl. 1867	4	138,50G	
Baierische Präm.-Anl.	4	138,25bzG	
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	103,40B	
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	135,00bz	
Dessauer St.-Pr.-Anl.	3½	138,90bz	
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	134,10bz	
Lübecker	3½	129,50B	
Meininger 7 fl-Loose	—	27,40G	
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	128,50B	

Ausländische Fonds.			
Finnländische Loose	—	57,00B	
Freiburger 15 Frcs.-L.	—	30,60B	
Italien. Natb.-Pfd. stfr.	4	93,00G	
Kopenhag. Stadt-Anl.	3½	— —	
Mailänder 10 Lire-Loose	—	18,80bz	
Oesterr. Papier-Rente	4⅕	— —	
do. Cred. 100, 58	—	332,70bz	
do. 1860er Loose	5	123,50B	
do. 1864er Loose	—	316,25bzG	
Russ. Poln. Schatz-Obl.	4	90,75bzG	
do. Präm.-Anl. 1864	5	151,00bz	
do. do. 1866	5	Zeichnung	
Spanische Ext.	4	— —	
Türkische Anleihe	1	— —	
do. Administr.	5	84,70bzG	
do. Zoll-Oblig.	5	— —	
do. 400 Frcs.-Loose	—	75,40bzG	
Ungarische Gold I.-A.	5	102,70G	
do. Grundentl.-Obl	4	80,30G	
Türk. Tab.-R.-A. abg.	8½	— —	

Deutsche Hypoth-Pfandbriefe.			
Anhalt-Dessauer Pfdbr.	4	101,25G	
Deuts. Gr.-Kr.-Präm. I.	3½	111,80G	
do. II. Abth.	3½	107,50G	
D. Gr.-K.-B. III, IIIa u. IIIb.	3½	97,00bzG	
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	97,00bzG	
do. V. rz. 100	3½	92,00bzG	
Deuts. Grundsch.-Obl.	4	101,00bzG	
do. do. do.	3½	94,30bzG	
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	4	101,40bzG	
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,50B	
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	100,80bzG	
do. II. unkdb. bis 1900	4	101,70bzG	
do. Präm.-Pfdbr.	4	128,10G	
Nordd.-Gr.-Cred. Pfdb.	4	106,90bzG	
Pfälz. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	3½	95,80G	
Pomm. Hyp.-B. III. IV. neue rz. 100	4	101,30bzG	
P. B.-C.-Pfd. I. II. rz. 110	5	114,40B	
do. III., V. u. VI. rz. 100	5	107,90B	
do. VII. VIII. IX. rz. 100	4	100,50bz	
do. XIII. rz. 100	4	101,75G	
do. XI. rz. 100	3½	93,60G	
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 100	4	101,40G	
do. do. 1890	4	103,00bzG	
do. do.	3½	93,75G	
Pr. Centr.-Komm.-Obl.	3½	93,75G	
Pr. Hp.-A.-B. VI. rz. 110	5	— —	
do. div. Ser. rz. 100	4	101,30bzG	
do. do. rz. 100	3½	94,30bzG	
Pr. Hp.-V.-A.-G. Certif.	4½	— —	
Rhein. Hyp.-Pfdb. 1890	4	100,25bz	
do. do.	3½	94,00bzG	
Schles. B.-C.-B. rz. à 110	5	— —	
do. do. do.	4½	110,50G	
Südd. Bodenkredit	4	101,60bzG	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.			
Baltische (gar.)	3	63,20bz	
Bustehtiehrader B.	10½	191,90B	
Halberst.-Blankenb.	4⅔	100,60bz	
Ital. Meridional-Eb.	7⅕	118,30bz	
Jura-Simpl. kv. Westb	—	— —	
Krefelder	4⅘	98,30bzG	
Krefeld-Uerdinger	0	— —	
Eutin-Lübeck	1¾	45,90bz	
Frankfurt Güterb.	5½	79,00bz	
Werrabahn	3	74,50B	

Deutsche Eisenb.-Stamm-Prioritäten.			
Breslau-Warschau	5	46,00bz	
Dortmund-Gronau-E.	4½	112,25bz	
Marienb.-Mlawkaw	5	104,00bzG	
Ostpreuss. Südbahn	5	108,00bz	
Saalbahn	4⅔	100,30bz	
Weimar-Gera	3⅔	86,00bzG	

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.			
Albrechtsbahn (gar.)	1	— —	
Oesterr. Frz. Staatsb.	4¼	75,75bz	
Raab-Oedenb.	1¼	24,80bz	
Reichenb. Pardubitz	3⅔	78,75bz	
Ungar.-Galiz. (gar)	5	— —	
Ital. Meridionaux	7⅕	118,30bz	
do. Mittelmeerb. stfr.	5⅕	90,50bz	
Südöst. Lomb.	⅕	40,00bz	

Eisenb.-Prior.-Obligationen.			
Berg.-Märk. III. A. B.	3½	98,50bz	
do. III. C.	3½	98,50bz	
Braunschweigische	4½	— —	
Lübeck-Büchengarant.	4	102,40B	
Magdeburg-Wittenb.	3	67,50G	
Mainz-Ludw. 68-69 gar	4	— —	
do. 75, 76 u. 78	4	— —	
do. 1874	4	— —	
Mecklenb. Friedr. Frzb.	3½	— —	
Oberschles. Lit. E.	3½	— —	
Ostpreuss. Südbahn	4½	102,25B	
Saalbahn	3½	— —	
Weimar-Geraer	4	— —	
Albrechtsbahn	5	— —	
Böhm. Nordb. G.-Obl.	4	100,25G	
Buschtehrader G.-Obl.	4½	103,30G	
Dux-Bodenbacher II.	5	— —	
do. III.	5	— —	
do. Stib.-Pr.	4	82,30G	
do. Gold-Pr.	4	100,20G	
Dux-Prager Gold-Obl.	5	107,70bzG	
Galiz. Karl-Ludw. 1881	4½	— —	
Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	54,25bzG	
Kasch.-Oderb. Gold-89	4	96,40G	
do. Stib.-Pr. 89	4	78,90bzG	
Kronprinz-Rudolfbahn	4	81,00G	
do. (Salzkammergut)	4	100,25B	
Lemberg-Czernowitzer	4	— —	
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	84,00G	
do. 1874	3	81,90G	
do. 1885	3	80,25G	
do. Ergänzungsn.	3	82,20G	
do. Gold-Pr.	4	100,20G	
Oesterr. Lokalbahn	4½	85,00G	
do. Nordwestbahn	5	92,75B	
Pilsen-Priesen	4	82,10G	
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	59,90bzG	
do. Obligationen	5	103,50bzG	
Ungar. Nordostbahn	5	87,25bzG	
do. do. Gold-O.	5	103,50bzB	
do. Eisenb.-Bilb.-A.	4½	85,40bzG	
Gr. Russ. Eisenb.-Ges.	3	— —	
Iyangorod-Dombrowo	4½	95,90G	
Koslow-Woron. 1889	4	87,40B	
Kursk-Chark. Asow 89	4	88,75bzG	
Kursk-Kiew	4	86,40bz	
Mosco-Kursk	4	— —	
Mosco-Rjäsan	4	86,75bz	
Mosco-Smolensk	5	98,00bzG	
Rjäsan-Koslow	4	86,00B	
Rjaschk-Morczansk	5	97,80bz	
Rybinsk-Bologoye	5	— —	
Russ. Südwestbahn	4	88,25bz	
Transkaukasische	3	— —	
Warschau-Wiener 10er	4	95,50bzG	
do. 5er	4	95,50bzG	
do. 1er	4	95,50bzG	
Wladikawkas Oblig.	4	— —	
Zarskoe-Selo	5	88,50G	
Manitoba	4½	97,60G	
Northern-Pac. I. bis 1921	6	114,80bz	
do. II. „ 1933	6	111,80bzG	
do. III. rz. 1937	6	106,70bzG	
Oreg. Railw. u. N.„ 1925	5	96,00G	
St. Louis u. S.Fr.„ 1931	6	107,60G	
do. do. „ 1931	5	92,80bzG	
Anatolische	5	84,00bz	
Oeste de minas	5	— —	
Portug. Eisenb.-O. 1886	—	37,25G	
do. 1889	4½	26,70bz	
Schweiz. Centralb. 1880	4	— —	
do. 1883	4	— —	
do. 1886	4	— —	
do. Nordostbahn	4	— —	
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	77,75bz	
do. Lit. B.	5	77,00bz	
Wilhelm-Luxemburg	3	85,90bzG	

Bank-Aktien.			
Anglo-Deutsche Bank	6	— —	
Bank d. Berl. Kassenv.	7¼	133,60G	
Bank f. Sprit u. Prod.	3	58,25bzG	
Barmer Bankverein	6	107,30G	
Berliner Handels-Ges.	9½	128,00bz	
Braunschw. Bank	5⅘	104,50G	
Cöln. W. u. Komm.	5½	93,80G	
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	93,10G	
Danziger Privatbank	8¼	— —	
Deutsche Grundschuld	6½	116,25G	
Deutsche Nationalbank	5½	— —	
Essener Kredit	7	119,10G	
Gerner Bank	0	57,00G	
Hamburg. Hypoth.-B.	8	125,30G	
Hamb. Com. u. Disc.-B.	5	— —	
Königsberg. Vereinsb.	4	97,10G	
Leipziger Bank	6½	125,10G	
Lübecker Kommerzb.	7	116,00bzB	
Mecklenb. Hypotheken	8	128,00G	
Nordd. Grund-Kredit.	0	79,10G	
Oesterr. Länderbank	6	— —	
Oldenb. Spar- u. Leihb.	11	— —	
Preuss. Immob. M. p. St.	15	276,50G	
do. Leihhaus konv.	8	— —	
Rhein.-West. Bank	6	46,00bzB	
Weimar. Bank konv.	11	108,50G	
Westfälische Bank	6½	107,60G	
Wiener Bankverein	8	— —	
Wiener Unionbank	8½	— —	

Industrie-Aktien.			
A.-G. f. Anilinfabr.	10	117,00G	
Archimedes	10	93,75G	
Bau-Ausführung.	6½	87,50G	
Berl. Charlottenb.	1	147,50bz	
do. Neustadt.	0	77,50bz	
Passage konv.	3	66,25bzG	
Bazar	10	194,00G	
Berliner Lagerhof	0	85,00B	
do. do. St.-Pr.	0	111,10G	
do. Musik-I., Pictschm.	10	48,25G	
Braunschweiger Jute	6	116,00B	
Berl.-Wilmersd. T.-G.	6	147,10bz	
Butzke, Metallindustr.	10	72,50G	
Charlotth. Wasserwerk	8½	216,75B	
Chem. Fabr. Schering	19	198,50G	
Danziger Oelmühle	5	118,75B	
do. do. St.-Pr.	4	115,00B	
Deutsche Contin.-Gas	4	152,75G	
Düsseldorfer Waggon	13	144,25bzG	
Elberfeld. Farbenfabr.	17	185,60bzG	
Erdmannsdorf. Spinn.	6½	86,75G	
Frister & Rossmann kv.	9	83,00bzG	
Gummi-Fab. Fonrobert	3	67,00G	
do. Voigt & Winde	7	119,30B	
do. Volpi & Schlüter	5½	94,25G	
Harburg-Wien Gummi	29	249,00G	
Jeserich Asphalt	5	74,00B	
Kaiserhof konv.	8	106,75bzG	
Keyling & Th. Eiseng.	7	109,25bz	
Kurfürstendamm-Ges.	—	1706 G	
La Veloce, Ital. D.	—	72,50G	
Ludw. Löwe & Co.	18	228,50G	
Mälzerei Wrede	6	84,00G	
Magdeburger Baubank	8	87,00B	
Neuss, Wagenbau	3	82,40G	
Nordd. Eiswerke	3	67,30bzG	
Omnibus-Gesellschaft	12½	205,75B	
Oppelner Portl.-Cement.	6½	97,50bz	
Pferdebahn-Ges.:			
Braunschweiger	5	— —	
Breslauer	6½	131,50G	
Stettiner	2½	67,50B	
Sächs. Stückmasch.	—	106,10G	
Siemens, Glas-Industr.	12	140,00B	
Strals. Spielkart. St.-P.	6⅔	95,00B	
Vr. Deutsch. Petr. St.-P.	0	— —	
Verzinkn-Rottw. Pulv.	13	151,00G	
Wilhelmshütte	3½	57,25G	
Zuckerfabr. Frraustadt	0	67,60G	

Bergwerks- u. Hütten-Ges.			
Anhalter Kohlenwerke	6	102,00G	
Baroper Walzwerk	0	58,00G	
Berzelius	12	116,50bzG	
Braunschw. Kohlenw.	5	— —	
do. St.-Pr.	6	79,00bzG	
Consolidat. Bergw.-G.	21	158,90bz	
Consol. Marie	2⅛	45,50G	
Consol. Redenb. St.-Pr.	—	32,00bz	
Duxer Kohlen kon.	10	114,00bz